Gemeinwirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die Firma eine derartige Publikation zweisprachig anzuschlagen habe. Wenn der Kläger trotz seines mehr als zwanzig Jahre dauernden Aufenthalts in Bärschwil nicht genügend Deutsch verstand, so hätte er sich durch seine Vorgesetzten oder Mitarbeiter über den Inhalt des nachgewiesenermassen vorgenommenen Anschlages unterrichten lassen können.

Der bezügliche Verwaltungsratsbeschluss schliesst von der Nichtbetriebsunfallversicherung «das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck» aus. Unter «Umgehen» ist alles Hantieren mit Sprengstoffen von der ersten Berührung bis zum Abbrennen zu verstehen; unter «nützlichem Zweck» kann nur die unmittelbar oder mittelbar dem Betrieb dienende Verwendung von Sprengstoffen verstanden werden. Jede von dieser natürlichen Bestimmung der Sprengstoffe abweichende Verwendung hat deshalb als nicht versichert zu gelten, «namentlich auch das Abbrennen von Sprengstoffen, welches blosse akustische Kundgebungen zum Zweck hat». Das Verhalten des Klägers kann auch nicht unter die ausdrücklich vorbehaltenen «Hingebungshandlungen» fallen; «ohne im geringsten zu verkennen, dass das an der Bundesfeier vielfach übliche Schiessen der Erhebung der Gemüter dienen kann, muss doch gesagt werden, dass darin noch kein Akt der höhere ethische Anforderungen stellenden Hingabe ans Vaterland zu erblicken ist».

Das eidgenössische Versicherungsgericht hat aus diesen Erwägungen die Klage abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn bestätigt.

Gemeinwirtschaft.

Schweizerische Volksfürsorge.

(Mitg.) Die Schweizerische Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1927 abgeschlossen, die vorerst an den Verwaltungsrat und dann an die am 3. Juni 1928 stattfindende Generalversammlung weitergeleitet wird.

Der Versicherungsbestand ist bis Ende 1927 auf 25½ Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen betrugen im Jahre 1927 Fr. 1,389,165 (gegen Fr. 1,273,856 im Vorjahre). Der Sterblichkeitsverlauf war wiederum ein guter. Es sind für Todesfälle Fr. 169,405 zur Auszahlung gelangt (im Vorjahr Fr. 152,093). Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5 Prozent und nach gehöriger Dotierung der technischen Reserven ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuss von Fr. 176,651 (Fr. 151,180), wovon Fr. 44,162 der statutarischen Reserve und Fr. 132,488 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden, wodurch der letztere auf Fr. 390,331 angewachsen ist. Dieser Ueberschussfonds ist dazu bestimmt, denjenigen Versicherten, deren Versicherungen mindestens 2 Jahre in Kraft bestehen, Prämienermässigungen zu gewähren.

Die Schweizerische Volksfürsorge hat bekanntlich von allen schweizerischen Lebensversicherungsunternehmungen die niedrigsten Tarifprämien. Dessen ungeachtet ist es ihr bisher möglich gewesen, von Jahr zu Jahr steigende Rechnungsüberschüsse zu erzielen. Aus diesen Rechnungsüberschüssen hat sie bisher insgesamt Fr. 577,983 dem Ueberschussfonds überwiesen, wovon bereits Fr. 187,652 in Form von Prämienermässigungen den Versicherten zugutegekommen sind, während Fr. 390,331 für künftige Prämienermässigungen bereitstehen.

„Eigentum des Vorstandes der SPD"

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

Die erforderlichen ordentlichen Garantiemittel (Prämienreserven etc.) betragen Ende 1927 Fr. 5,539,030. Ueber diese ordentlichen Mittel hinaus besitzt die Volksfürsorge noch folgende besondere Garantien:

Garantiekapital	Fr. 250,000
Gründungsfonds	» 100,000
Statutarischer Reservefonds	» 184,108
Ueberschussfonds	» 390,331
Zusammen	Fr. 924.439

Die gesamten ordentlichen und ausserordentlichen Garantiemittel betragen somit Fr. 6,463,470 und sind ausschliesslich in soliden Schweizerwerten angelegt.

Buchbesprechungen.

Jos. Lukas: Weberkämpfe vor 100 Jahren. 63 Seiten, Verlag des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes, Zollstrasse 14, Zürich.

Die vorliegende verdienstvolle Arbeit des Genossen Lukas gewährt einen Einblick in Ursachen und Verlauf der Weberkämpfe zu Beginn der durch die Einführung der Maschinen herbeigeführten Umwälzung. Einer sachlichen Schilderung dieser industriellen Umwälzung schliesst sich eine Darstellung der Kämpfe und Hungerrevolten der Arbeiterschaft in der Schweiz (Fabrikbrand von Uster), in England, Schlesien, Böhmen und Frankreich (Lyon) an. Auch der Niederschlag, den diese Ereignisse in der zeitgenössischen Literatur gefunden haben, wird durch Zitate und Proben belegt. Wir wünschen der interessanten und lehrreichen Arbeit eine weite Verbreitung. *F. Sch.*

B. Imhof, Luzern, Was die Versicherten von der obligatorischen Unfallversicherung wissen sollen. Verlag Unionsdruckerei Luzern. Preis 1 Fr.

In einem Büchlein mit gegen 100 Seiten in handlichem Format behandelt der Verfasser, ein Angestellter der S. U. V. A. in 16 Kapiteln all das, was der Versicherte, der auf Versicherungsleistungen Anspruch erheben will, wissen muss.

Abgesehen von den Einführungskapiteln, in denen die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation der Anstalt erörtert sind, behandelt der Verfasser die folgenden Fragen: Unterstellung und Entlassung aus der Versicherung. Versicherte Personen. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung. Verlängerung (Abrede), die versicherten Ereignisse. Die Leistungen der Unfallversicherung. Versicherung ins Ausland. Unfallverhütung.

Das Büchlein, das in einem leichtverständlichen Tone geschrieben ist, kann jedem Versicherten zur Orientierung in einschlägigen Fragen zur Anschaffung empfohlen werden. *-rr.*

Jürgen Kuszynski. Der Staatshaushalt. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1927.

Der wachsende Einfluss der Arbeiterklasse in der Gestaltung des finanziellen Haushalts von Staat und Gemeinden macht es notwendig, dass Fragen dieses Haushalts in unsern Kreisen mehr als bisher in Diskussion gezogen werden. Zum Studium von Lehrbüchern fehlen Zeit und Lust, daher sind kleine Beiträge über bestimmte Fragen wertvoll, so auch der vorliegende, in welchem unter anderem eine aktuelle Frage, das Verhältnis der direkten zur indirekten Steuer behandelt wird. Aktuell ist sie deshalb, weil die in unsern Kreisen noch fast allgemeine Verurteilung der indirekten Steuer einer Ueberprüfung bedarf. Der Verfasser zieht interessante Vergleiche zwischen der «bürgerlich-sozialen» und der sozialistischen Finanzpolitik und regt zum Nachdenken an, wenn er auch für einige kühne Behauptungen den Beweis nicht zu erbringen vermochte. *A. B.*